

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

07. April 2021

Nr. 71 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
219/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über den Jahresabschluss 2019 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers	2 - 3
220 /2021	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung 2021	4 – 6
221/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-30.01.79	7
222/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-08.09.79	8
223/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362130-11613	9
224/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg und Helmern; Az.: 66.3/41582-20-600 (WEA 04 und 10);66.3/41583-20-600 (WEA 05 und 06)	10 - 11
225/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage in Salzkotten; Az.: 66.3/41587-20-600	12 - 13

219/2021

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 des
Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen und über die Entlastung
des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, den Jahresabschluss 2019 des Verbandes festgestellt, die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2019 i. H. v. 27.304,15 € aus der Ausgleichsrücklage beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

Ergebnisrechnung:

1.	Summe ordentliche Erträge	514.225,34 €
2.	Summe ordentliche Aufwendungen	-540.860,60 €
3.	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.635,26 €
4.	Finanzergebnis	-668,89 €
5.	Ordentliches Ergebnis	-27.304,15 €
6.	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
7.	Jahresergebnis	-27.304,15 €

Finanzrechnung:

1.	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	503.333,44 €
2.	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-403.846,41 €
3.	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	99.487,03 €
4.	Summe der investiven Einzahlungen	0,00 €
5.	Summe der investiven Auszahlungen	-77.546,85 €
6.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-77.546,85 €
7.	Finanzmittelüberschuss	21.940,18 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

07. April 2021

Nr. 71 / S. 3

Bilanz:

Aktiva

1.	Anlagevermögen	903.175,88 €
2.	Umlaufvermögen	1.470.769,94 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	8.772,84 €
4.	Gesamtsumme	2.382.718,66 €

Passiva

1.	Eigenkapital	360.270,34 €
2.	Sonderposten	0,00 €
3.	Rückstellungen	1.975.285,21 €
4.	Verbindlichkeiten	47.163,11 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
	Gesamtsumme	2.382.718,66 €

Paderborn, den 06.04.2021

Gemeindeforstamtsverband
Willebadessen
Der Verbandsvorsteher

gez.

Beninde
Verbandsvorsteher

220/2021

**Haushaltssatzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	590.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	780.350 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	533.375 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	371.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	293.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 17.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 06.04.2021

Der Verbandsvorsteher

gez.

Michael Beninde

221/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 30.03.2021, Az.: 362150-30.01.79 an

Frau
Nicole Schliemann
letzte bekannte Anschrift: Stephanusstr. 40, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.03.2021 (Az.: 362150-30.01.79) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

222/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 30.03.2021, Az.: 362150-08.09.79 an

Herrn

Xuan Trieu Nguyen, geb: 08.09.1979

letzte bekannte Anschrift: Riemekestr. 149, 33102 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.03.2021 (Az.: 362150-08.09.79) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

223/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 22.03.2021, Az.: 36 21 30 - 11613 an

Herrn
Aydin Gülseren
geb. am 01.12.1992 in Nusaybin
letzte bekannte Anschrift: Thunemühle 32, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.03.2021 (Az.: 36 21 30 - 11613) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 119, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Rüsing

224/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41582-20-600 (WEA 04 und 10)
66.3/41583-20-600 (WEA 05 und 06)

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs von
vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg Fürstenberg und Helmern**
Antragstellerin: WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG jeweils mit Bescheid vom 29.03.2021 die Genehmigung gemäß § 16 und § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs von vier Windkraftanlagen durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit erteilt wurde.

Die Anlagen befinden sich an den folgenden Standorten in Bad Wünnenberg :

Anlage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 04	Enercon E-115	Fürstenberg	1	22
WEA 05	Vestas V126	Fürstenberg	1	31, 42
WEA 06	Vestas V126	Helmern	10	17
WEA 10	Enercon E-115	Helmern	8	20

Die Anlagen sind jeweils der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.

Gegen diese Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Die Genehmigungsbescheide mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

08.04.2021 bis einschließlich dem 22.04.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Mathea

225/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41587-20-600

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 204**

Antragstellerin: Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Phymetric GmbH mit Bescheid vom 29.03.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.600 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

08.04.2021 bis einschließlich dem 22.04.2021

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

07. April 2021

Nr. 71 / S. 13

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Mathea